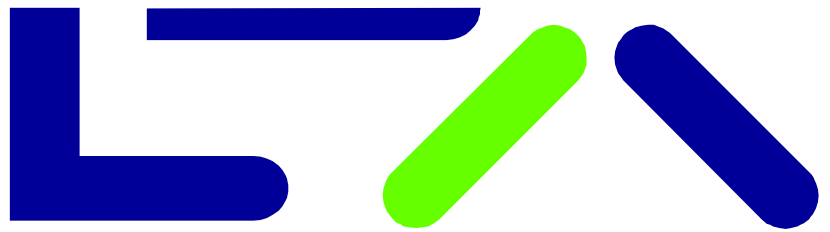


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 8. November 2018 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 3. Dezember 2018 in Kraft. Artikel 2 der Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 28. Januar 2019 in Kraft.

**Dritte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom 3. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8. Juni 2018 durch das Projekt Trading Hours Extension*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

[...]

2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

[...]

§ 31 Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation

- (1) Jeder Börsenteilnehmer muss die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem der Eurex Deutschland erfüllen und darüber hinaus den Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der Eurex Deutschland mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung (Eurex Anschlussvertrag) für die Dauer der Zulassung abgeschlossen haben.
- (2) Jeder Börsenteilnehmer muss Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der Aufträge und Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in das EDV-System der Eurex Deutschland sowie Nachhandelskontrollen, die die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen, durchführen.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer muss die Konformität seiner Handelssysteme, Handelsalgorithmen und Handelsstrategien mit dem Handelssystem der Eurex Deutschland nach § 63 testen und sicherstellen.
- (4) Sofern ein Börsenteilnehmer seinen Kunden einen direkten elektronischen Zugang gewähren will, muss er die Anforderungen gemäß § 63 erfüllen und deren Vorliegen nachweisen.
- (5) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, während sämtlicher Handelsabschnitte gemäß § 61 jederzeit die Anwesenheit qualifizierten Personals in seinen Handelsräumen in ausreichender Anzahl und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seines Börsenhandels und der Geschäftsabwicklung an der Eurex Deutschland zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex Deutschland entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der Eurex Deutschland für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.
- (6) Für Handelsteilnehmer, die Produkte handeln, die während der Zeit von 01:00 Uhr bis 07:50 Uhr gehandelt werden dürfen („erweiterte Handelsphase“) und die in dieser Nachtphase nicht aktiv am Handel teilnehmen, gilt in Abweichung zu Absatz 5 Satz 1, dass diese Handelsteilnehmer während der erweiterten

Handelsphase weder die Anwesenheit qualifizierten Personals noch eine telefonische Erreichbarkeit gewährleisten müssen. Für Handelsteilnehmer, die in der erweiterten Handelsphase offene Orders (i.S.v. Ziffer 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland) im Handelssystem haben, neue Orders einstellen, bestehende Orders modifizieren oder in sonstiger Weise am Handel partizipieren, gilt Absatz 5 Satz 1 für die Dauer der erweiterten Handelsphase mit der Einschränkung, dass eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet werden muss.

- (76) Jeder Börsenteilnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen. Jeder Börsenteilnehmer muss in der Lage sein, alle oder ein Teil seiner Aufträge zu stornieren („Kill-Funktion“).
- (87) Sofern ein Börsenteilnehmer über zwei oder mehr Standorte für den Handel an der Eurex Deutschland verfügt, kann er jeweils zwei Standorte mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einem Standort für den Handel und einem Accesspoint Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

[...]

7. Teilabschnitt Market-Maker

[...]

§ 53 Quotierungspflichten

- (1) Market-Maker haben im Orderbuchhandel mindestens in einem Produkt und während 50% der täglichen Handelszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Quotes einzustellen. Zur täglichen Handelszeit im Sinne des Satz 1 zählen keine Eröffnungs- und Schlussauktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578. Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 a), b), c) und e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 werden durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgestellt und veröffentlicht. Die maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die Market-Maker beim Einstellen verbindlicher Quotes erfüllen müssen, werden durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt.
- (2) Market-Maker sind verpflichtet, Quotes, die sie in im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).
- (3) Market-Maker müssen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland das Eintreten und die Beendigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 unverzüglich anzeigen und auf Verlangen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland nachweisen.
- (4) Market-Maker müssen während der Handelszeit derjenigen Produkte, in denen sie eine Market-Making-Strategie verfolgen, immer erreichbar sein. Dies gilt nicht für Market-Maker, die eine Market-Making-Strategie in Produkten verfolgen, die während der erweiterten Handelsphase i.S.v. § 31 Abs. 6 gehandelt werden können, welche jedoch in der erweiterten Handelsphase i.S.v. § 31 Abs. 6 nicht quotieren, keine offenen Orders (i.S.v. Ziffer 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland) im Handelssystem haben, keine neuen Orders einstellen, bestehende Orders nicht modifizieren oder in sonstiger Weise am Handel partizipieren.
- (5) Market-Maker sind verpflichtet, separate Aufzeichnungen über alle Quotes zu führen, die sie als Market-Maker einstellen, und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (6) Market-Maker müssen über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nachkommen.

[...]

Anhang zu § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

[...]

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Volumen-basierter Mindestbetrag	Volumen-basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumen-basierter MQ Basisfaktor	Volumen-basierter SMC Faktor
FSTK	0,10	10.000	250	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
FINX	0,10	10.000	400 1.000	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
FVOL	0,10	10.000	350 1.000	0,0	1,00	1,20
				0,2	3,00	
				0,4	3,50	
				0,6	4,00	
OINX	0,10	10.000	5-500 12.000	0,0	2 1,00	1,20
				0,2	1,75 4,00	
				0,4	6 2,00	
				0,6	2,25 8,00	
OFIX	0,10	10.000	1.200	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,75	
				0,6	2,00	
OCUR	0,10	10.000	6-500 12.000	0,0	1,00 2,00	1,20
				0,2	1,25 4,00	
				0,4	1,50 6,00	
				0,6	1,75 8,00	
FCUR	0,10	10.000	400 1.000	0,0	1,00 2,00	1,20
				0,2	1,25 4,00	
				0,4	1,50 6,00	
				0,6	1,75 8,00	
OSTK	0,10	10.000	1-100 5.500	0,0	1,00 2,00	1,20
				0,2	1,25 4,00	
				0,4	1,50 6,00	
				0,6	1,75 8,00	
FBND FINT	0,10	10.000	400 1.000	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	

Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Volumen-basierter Mindestbetrag	Volumen-basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumen-basierter MQ Basisfaktor	Volumen-basierter SMC Faktor
OFBD OFIT	0,10	10.000	1.200	0,0	1,00	1,20
				0,2	1,25	
				0,4	1,50	
				0,6	1,75	
Neue Asset-Klassen	0,10	10.000	5.500 12.000	0,0	1,00 2,00	1,20
				0,2	1,25 4,00	
				0,4	1,50 6,00	
				0,6	1,75 8,00	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktions-basierter Mindestbetrag	Transaktions-basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Transaktions-basierter MQ Basisfaktor	Transaktions-basierter SMC Faktor
FSTK	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FINX	0,10	10.000	150	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FVOL	0,10	10.000	75 150	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
OINX	0,10	10.000	225	0,0	5 20,00	1,20
				0,2	10 80,00	
				0,4	2 150,00	
				0,6	22 500,00	
OFIX	0,10	10.000	75	0,0	3,00	1,20
				0,2	20,00	
				0,4	30,00	
				0,6	50,00	
OCUR	0,10	10.000	225	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	
FCUR	0,10	10.000	150	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktions- basierter Mindestbetrag	Transaktions- basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld- Brief-Spanne	Transaktions- basierter MQ Basisfaktor	Transaktions- basierter SMC Faktor
				0,6	20,00	
OSTK	0,10	10.000	75 150	0,0	156 ,00	1,20
				0,2	320 ,00	
				0,4	4530 ,00	
				0,6	640 ,00	
FBND FINT	0,10	10.000	75 150	0,0	3,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	7,50	
				0,6	20,00	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktions- basierter Mindestbetrag	Transaktions- basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld- Brief-Spanne	Transaktions- basierter MQ Basisfaktor	Transaktions- basierter SMC Faktor
OFBD OFIT	0,10	10.000	225	0,0	4,50	1,20
				0,2	20,00	
				0,4	30,00	
				0,6	40,00	
Neue Asset- klassen	0,10	10.000	225	0,0	20,00	1,20
				0,2	80,00	
				0,4	150,00	
				0,6	225,00	

Artikel 2 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom 3. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8. Juni 2018 aufgrund von Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

1. Teilabschnitt Zulassung

[...]

§ 27 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung

- (1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn
1. ~~Unternehmeneine Abwicklung der Termingeschäfte (Clearing), die von dem antragstellenden Unternehmen abgeschlossen werden, über die Eurex Clearing AG gewährleistet ist; das antragstellende Unternehmen hat hierzu eine Bestätigung durch die Eurex Clearing AG nachzuweisen, unddas antragstellende~~
 - ~~im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) ist (Clearing-Mitglied), oder mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. mit zwei oder drei verschiedenen Clearing-Mitgliedern jeweils eine NCM-CM-Vereinbarung für das Clearing hat, und~~
 2. das antragstellende Unternehmen, sofern es selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt ist oder selbst Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vornimmt, ausreichende technische Einrichtungen bereithält und mindestens einen besonders qualifizierten Mitarbeiter im Bereich der Abwicklung einsetzt. Ein Mitarbeiter ist besonders qualifiziert, wenn er die in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG genannten Anforderungen an Backoffice-Mitarbeiter erfüllt, und
 3. die Auflagen im Clearing-Verfahren (§§ 28 ff) eingehalten werden.
- (2) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind, können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines oder mehrerer anderer Unternehmen (Clearing-Mitglieder), die am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnehmen, sicherstellen. Das gilt entsprechend für Börsenteilnehmer, die nicht für sämtliche an der Eurex Deutschland handelbaren Termingeschäfte selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind. Die Termingeschäfte eines Börsenteilnehmers dürfen über nicht mehr als drei unterschiedliche Clearing-Mitglieder abgewickelt werden. Clearing-Mitglieder gelten in Bezug auf Termingeschäfte, die sie nicht selbst, sondern auf Basis einer NCM-CM-Vereinbarung mittels eines anderen Clearing-Mitglieds clearen, als Nicht-Clearing-Mitglied. Sie dürfen bis zu zwei Clearing-Mitglieder für unterschiedliche Termingeschäfte beauftragen.

- (3) Die Eurex Deutschland kann die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn ~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~Börsenteilnehmer nicht für sämtliche an der Eurex Deutschland handelbaren Termingeschäfte eine Abwicklung ~~gemäß § 28 Absatz 1 durch Einbeziehung eines oder mehrerer Clearing-Mitglieder~~ sichergestellt haben.

§ 28 Auflagen im Clearing-Verfahren

- (1) ~~Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines oder mehrerer anderer Unternehmen (Clearing-Mitglieder), die am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnehmen, sicherstellen.~~
- ~~(2)~~—Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und ~~ihren Nicht-Clearing-Mitglieder~~Börsenteilnehmern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß § 29 oder § 30 festgelegten Auflagen können Clearing-Mitglieder mit ~~ihren jeweiligen Nichtden jeweiligen~~ Clearing-MitgliederBörsenteilnehmern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an der Eurex Deutschland auszuführenden Aufträge und Quotes ~~ihrer Nichtder~~ Clearing-MitgliederBörsenteilnehmer zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limits (§ 29) und sonstigen vereinbarten Auflagen (§ 30) geprüft und nur bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex Deutschland mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden.
- ~~(3)~~ Wenn Aufträge oder Quotes eines ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmeres, die in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von § 29 oder § 30 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, trifft die Eurex Deutschland Maßnahmen nach dem 4. Teilabschnitt des IV. Abschnitts (Ruhe der Zulassung/Handelsausschluss).

§ 29 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limits“)

- (1) Börsenteilnehmer können Beschränkungen für ihre Aufträge oder Quotes in das System der Eurex Deutschland eingeben. Ein Clearing-Mitglied Börsenteilnehmer, ~~der nicht zugleich Clearing-Mitglied ist (Nicht-Clearing-Mitglied)~~, kann mit einem Börsenteilnehmer ~~seinem Clearing-Mitglied~~ Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem Clearing-Mitglied in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden („Pre-Trade Limits“).
- (2) Pre-Trade Limits können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- a) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

- Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombiniertem Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
- b) Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für ~~das den Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist¹.
- (3) ~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limits zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ~~ihren den~~ jeweiligen ~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~Börsenteilnehmern vereinbarten Pre-Trade Limits im System der Eurex Deutschland hinterlegen.

§ 30 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) ~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~Börsenteilnehmer sind auf Anforderung eines von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 27, weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmers oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes im Sinne von § 28 zu vereinbaren.
- (2) Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmer nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG („Stop-Button“) gegenüber der Eurex Deutschland erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing der Termingeschäfte des betroffenen ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmers, zu deren Abwicklung es ~~gemäß der~~ jeweiligen NCM-CM-Vereinbarung mit beauftragt ist, durchzuführen. Hiermit wird gegenüber der Eurex Deutschland zugleich beantragt, dass ~~der~~ das jeweilige ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmer für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an der Eurex Deutschland in denjenigen Termingeschäften ausgeschlossen werden soll, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.

¹ Die Limitierung hinsichtlich des Höchstbetrags bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung wird nicht verfügbar sein für Produkte, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind.

- (3) Clearing-Mitglieder können mit ~~ihren-den~~ jeweiligen ~~Nicht-Clearing-MitgliederBörsenteilnehmer~~ vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter nach dieser Vorschrift als sonstige Auflage vereinbarter Grenzwerte ~~das-der Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmer~~ für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmers~~ im System der Eurex Deutschland gelöscht werden. Nach diesem Absatz können nur Einschränkungen vereinbart werden, deren Eingabe in das System technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und ~~deras Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmer~~ dürfen nur Einschränkungen in das System eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.

[...]

3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

[...]

§ 34 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG bzw. die seitens des Link-Clearinghauses angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Börsenteilnehmern, die zugleich Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Börsenteilnehmer (~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~) der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich mitzuteilen. Für Börsenteilnehmer, welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 1 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte clearen, entsprechend.

- (3) Beginnt der Terminhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Terminhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Er muss die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich hiervon benachrichtigen.

[...]

4. Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen

§ 40 Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine der in der Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den betreffenden Börsenteilnehmer vom Handel ausschließen und das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anordnen. Im Falle fehlender Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 kann der Ausschluss vom Handel auf die Termingeschäfte beschränkt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht mehr sichergestellt ist.

Die §§ 40 – 44 enthalten spezielle Regelungen für die Fälle, in denen die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung aus besonderen Gründen nicht mehr sichergestellt ist. Diese speziellen Regelungen finden grundsätzlich zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen Regelungen dieses § 40 und § 45 Anwendung, gehen diesen im Falle von Abweichungen jedoch vor.

- (2) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist des Weiteren befugt, Börsenteilnehmer vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen und das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anzuordnen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.
- (3) Das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (4) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann gegenüber Börsenteilnehmern der Eurex Deutschland mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder zum Zwecke der Überwachung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

- (5) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 48 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (6) Das Recht der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zum Widerruf der Zulassung eines Börsenteilnehmers bleibt unberührt.

§ 41 Überschreitung von Pre-Trade Limits

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex Deutschland während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied ~~bezüglich seiner für einen Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmer im System der Eurex Deutschland hinterlegten Pre-Trade Limits (§ 29) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmers die vereinbarten Pre-Trade Limits überschreiten würden (wenn FX-Derivate zwischen 0.00 Uhr und 07.00 Uhr gehandelt werden, findet § 29 Absatz 2 Buchstabe b keine Anwendung), folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmers bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.
- (2) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland wird für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht länger zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmers entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmers auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto anordnen. Die Folgen des Handelsausschlusses beschränken sich in diesem Fall auf die vom Handelsausschluss betroffenen Produkte.

Dem betroffenen ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmer wird die erfolgte Anordnung des auf bestimmte Produkte beschränkten Handelsausschlusses mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex Deutschland entsprechend eingeschränkt.

§ 42 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber der Eurex Deutschland erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmers~~ insgesamt durchzuführen, weil ~~deras~~ betroffene ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmer~~ nicht die vereinbarten sonstigen Auflagen einhält (§ 30), wird die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unmittelbar den Ausschluss des betroffenen ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmers~~ vom Börsenhandel und das Ruhen der Börsenzulassung für die Termingeschäfte anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Deutschland mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmers~~ insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt, durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Deaktivierung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 auch schriftlich abgegeben werden.
- (2) Dem betroffenen ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmer~~ wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex Deutschland entsprechend eingeschränkt.
- (3) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing für eine~~ns~~ ihrer ~~Nicht-Clearing-MitgliederBörsenteilnehmer~~ insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn ~~deras~~ betroffene ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmer~~ die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland wird in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmer~~ getroffene Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem ~~Nicht-Clearing-MitgliedBörsenteilnehmer~~ wieder die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex Deutschland technisch ermöglichen.

§ 43 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG und Teilnehmern des Link-Clearinghauses

- (1) Sofern ~~ein an der Eurex Deutschland zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das ein Clearing-Mitglied eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, eine gegenüber der Eurex Clearing AG fällige Zahlung oder Lieferung oder eine die~~ ihm gegenüber von der Eurex Clearing AG festgesetzte

Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, ~~kann dieses Clearing-Mitglied (sofern es Börsenteilnehmer ist) sowie sämtliche diesem Clearing-Mitglied angeschlossenen Börsenteilnehmer (soweit sie ihre Termingeschäfte über das Clearing-Mitglied abwickeln) das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für die Dauer der Nichterbringung leistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen werden. Soweit ein solches Direkt Clearing Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate Clearing Lizenz (die „Nicht-Clearing Mitglieder eines Direkt Clearing Mitgliedes“) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt Clearing Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing Mitglieder und diejenigen Termingeschäfte, deren Clearing jeweils mittels des Direkt Clearing Mitglieds erfolgt, entsprechend.~~

~~(2) Sofern ein an der Eurex Deutschland zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate Clearing Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie alle diesem angeschlossenen Nicht-Clearing Mitglieder, soweit diese Nicht-Clearing Mitglieder ihre Termingeschäfte über das General-Clearing-Mitglied clearen (die „Nicht-Clearing Mitglieder eines General-Clearing Mitgliedes“ und zusammen mit den Nicht-Clearing Mitgliedern eines Direkt-Clearing Mitgliedes die „Nicht-Clearing Mitglieder“ genannt), durch Entscheidung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen werden.~~

~~(3) Sofern ein an der Eurex Deutschland zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen werden.~~

~~(4) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate Clearing Lizenz der Eurex Clearing AG als Clearing-Mitglied besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland das Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder, soweit diese Nicht-Clearing-Mitglieder ihre Termingeschäfte über das Clearing-Mitglied clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder~~

~~vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der Eurex Deutschland ausschließen.~~

§ 44**Handelsausschluss bei Verzug von ~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~Börsenteilnehmern gegenüber Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG**

- (1) ~~Sofern ein Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmer eine gegenüber seinem Clearing-Mitglied fällige Zahlung (einschließlich Prämien und Entgelte) oder Lieferung aus Termingeschäften oder eine ihm gegenüber von dem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung, die ihre Grundlage in den für die Eurex Deutschland geltenden Regelwerken oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG haben, nicht fristgerecht erbringt~~die ihm gegenüber von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann der Börsenteilnehmer~~auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitgliedes über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen werden.
- ~~(2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den für die Eurex Deutschland geltenden Regelwerken oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland es auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der Eurex Deutschland ausschließen.~~
- (23) Soweit ~~die Voraussetzungen des ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 vorliegen~~oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder in den für die Eurex Deutschland geltenden Regelwerken haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied – anstelle eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 ~~oder Absatz 2~~ – durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber der Eurex Deutschland erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmeres durchzuführen. Hiermit wird gegenüber der Eurex Deutschland zugleich beantragt, dass ~~der~~das jeweilige ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmer für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an der Eurex Deutschland in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitgliedes erfolgt, ausgeschlossen werden soll.

§ 45 Folgen des Ruhens / Handelsausschlusses

- (1) Mit erfolgter Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung besteht eine Pflicht des betroffenen Börsenteilnehmers zur Löschung seiner Aufträge und Quotes im Handelssystem der Eurex Deutschland. Er hat zudem unter Aufsicht der Eurex Deutschland zu gewährleisten, dass seine Positionen glattgestellt oder übertragen werden können. Es ist ihm untersagt, neue Positionen zu eröffnen.

Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung unterbindet das Handelssystem der Eurex Deutschland, dass weitere Aufträge oder Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers in das Handelssystem der Eurex Deutschland eingegeben werden können. Zudem werden bereits im Handelssystem befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers gelöscht. Bezüglich der Aufträge oder Quotes des betroffenen Börsenteilnehmers finden ab diesem Zeitpunkt die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland keine Anwendung. Der betroffene Börsenteilnehmer ist ab der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung nicht mehr berechtigt, an der Eurex Deutschland Geschäfte abzuschließen.

Weiterhin ist der betroffene Börsenteilnehmer ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland geregelten Maßnahmen zur Kontenführung durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Eurex-Systems wird für den betroffenen Börsenteilnehmer technisch unterbunden.

Die Kompetenzen betreffend die Glattstellung oder Übertragung von Positionen sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

- (2) Während der Dauer des Ausschlusses vom Terminhandel ~~oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften an der Eurex Deutschland, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt~~, kann der jeweilige Börsenteilnehmer, der eine ~~Derivate-Clearing~~ Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt, unter Aufsicht der Geschäftsführung der Eurex Deutschland noch Positionen glattstellen oder übertragen.
- (3) Ist ein ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~ Börsenteilnehmer vom Terminhandel ~~oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG erfolgt~~, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen worden, ist dessen Clearing-Mitglied zur Glattstellung der Positionen dieses ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~ Börsenteilnehmers, deren Clearing mittels dieses Clearing-Mitgliedes erfolgt, unter der Aufsicht der Eurex Deutschland nach den Vorschriften der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG berechtigt.
- (4) Wird ein ~~Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied, das Börsenteilnehmer ist, besitzt~~, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel ~~oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt~~, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen ~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~ Börsenteilnehmer nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels dieses ~~General-~~

Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes **General**-Clearing-Mitglied wieder am Terminhandel **oder am Handel in den vorgenannten Termingeschäften** an der Eurex Deutschland teilnehmen können.

~~(5) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt und auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz berechtigt ist, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Glattstellung der Positionen dieses Unternehmens gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorzunehmen.~~

[...]

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 3. Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 28. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 08. November 2018 zu den in Artikel 3 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13. November 2018 (Az.: III 7 – 37 d 04.05.02#008) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 14. November 2018

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters